

An die  
Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1064**

Alle Abg

Landesarbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfe

von Menschen mit Behinderung  
und chronischer Erkrankung und  
ihren Angehörigen Nordrhein-  
Westfalen e.V.

Neubrückenstraße 12-14

48143 Münster

Telefon 0251 43400

Telefax 0251 519051

Sparkasse

Münsterland Ost

Konto-Nr. 297580

BLZ 400 501 50

E-Mail: [wilibert.strunz@lag-selbsthilfe.nrw.de](mailto:wilibert.strunz@lag-selbsthilfe.nrw.de)

Datum: 09.09.2013

## **Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE NRW**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen (GEPA NRW)**

**hier: Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-NRW) und die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO)**

**Sehr geehrte Frau Präsidentin,**

die Lag SELBSTHILFE NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Vorbab möchten wir hervorheben, dass wir die Beteiligung im Vorfeld des Gesetzentwurfs in den verschiedenen Unterarbeitsgruppen als sehr fruchtbar empfunden haben und regen an, bei zukünftigen umfangreichen Gesetzesvorhaben ähnlich zu verfahren. Als Dachverband von 130 Selbsthilfeorganisationen behinderter und chronisch kranker Menschen wissen wir es zu würdigen, dass die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nach politischer Partizipation ernst genommen und weitergehende Formen der Beteiligung als bisher üblich praktiziert worden sind.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass im vorliegenden Gesetzentwurf zum WTG und in der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes zwar viele Anregungen aufgegriffen worden sind, die im Vorfeld diskutiert worden sind. Insofern zeigt der vorliegende Gesetzentwurf qualitative Verbesserungen zu den Vorgänger-

Gesetzen und berücksichtigt ausdrücklich die Herausforderungen durch die demografische Entwicklung. Letztlich aber ist das Reformvorhaben nicht mutig genug, um es mit dem Begriff ‚Paradigmenwechsel‘ etikettieren zu können.

Legt man als Maßstab zur Bewertung und Beurteilung die UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde, so muss man zu dem Schluss kommen, dass es hier um ein Reformprojekt geht, das systemimmanente Verbesserungen vornimmt, aber nicht das alte und nach wie vor starke Konzept der stationären Unterbringung grundsätzlich infrage stellt.

Die Nennung von Selbstbestimmungs- und Teilhabeparametern in einem eigenen Kapitel kommt zu kurz, wenn man bedenkt, dass sie die Grundlage bilden müssten, auf der der Gesetzentwurf aufbaut.

Betrachtet man den Gesetzentwurf aus der immanenten Perspektive, so begrüßen wir folgende Ziele:

- das Vorhaben, Menschen in Einrichtungen die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen;
- die Idee, den Quartiersgedanken mit einzubeziehen,
- die Beibehaltung der Fachkraftquote,
- die Erweiterung der Mitbestimmung (geht im Gesetzentwurf nicht weit genug),
- die Verbesserung der Wohnqualität und
- die Weiterentwicklung selbstbestimmter Wohnformen.

Ein paradigmatischer Wechsel kann allerdings nur stattfinden, wenn große Anstrengungen unternommen werden, um in der Gesamtbevölkerung einen Bewusstseinswandel herbeizuführen. Es reicht nicht aus, die Angebotsstruktur zu verändern. Dringend notwendig sind Konzepte, um älter werdende Menschen frühzeitig auf mögliche Veränderungen im späteren Leben vorzubereiten und Selbstmanagementkompetenzen zu fördern. Das gilt insbesondere für behinderte und chronisch kranke Menschen.

Münster, September 2013 / Dr. W. Strunz